



# Gefährdungsbeurteilung -Mutterschutz-

nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz  
unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 1971  
in Verbindung mit §5 Arbeitsschutzgesetz

Unternehmen:	
Tätigkeit:	
durchgeführt von:	
durchgeführt am:	

Hinweis zur Gefährdungsbeurteilung nach dem neuen Mutterschutzgesetz:

Arbeitgeber müssen nach dem neuen MuSchG weiterhin eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und zwar entsprechend den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben für jede Tätigkeit - aber nicht für jeden Arbeitsplatz -, unabhängig davon, ob sie von einem Mann oder einer Frau ausgeübt wird. Allerdings hat der Gesetzgeber von einer Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen in einem zweiten Schritt abgesehen. Nach der Mitteilung der Schwangerschaft ist der Arbeitgeber nunmehr lediglich verpflichtet, die in der abstrakten Gefährdungsbeurteilung als erforderlich festgelegten Maßnahmen zu ergreifen und der Schwangeren ein Gespräch über weitere Möglichkeiten der Verbesserung der Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz anzubieten, aus dem jedoch keine weiteren Verpflichtungen folgen (§ 10 Abs. 2 MuSchG).

Mit Wegfall der konkretisierenden Gefährdungsbeurteilung entfällt auch das bisher vorgesehene Beschäftigungsverbot, das diese begleiten sollte. Ein solches besteht nur bis erforderliche Schutzmaßnahmen festgelegt und ergriffen wurden, falls solche im Rahmen der abstrakten Gefährdungsbeurteilung als erforderlich erkannt wurden (§ 10 Abs. 3 MuSchG). Die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und geänderten Gegebenheiten anzupassen, wenn dies erforderlich ist. Das entspricht § 3 Abs. 1 Satz 2 ArbSchG. Hat die abstrakte Gefährdungsbeurteilung keine unverantwortbare Gefährdung ergeben, kann die Frau weiterbeschäftigt werden. Ein Beschäftigungsverbot greift nur ein, soweit die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht unverzüglich durchgeführt werden (§ 10 Abs. 3 MuSchG).

### Physikalische Gefährdungen

Gefährdung	Ja	Nein	Trifft nicht zu	Erforderliche Maßnahmen	Umsetzung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
Beschäftigte müssen Lasten ohne mechanische Hilfsmittel bewegen, tragen und heben (regelmäßig mehr als 5 kg oder gelegentlich mehr als 10 kg).					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte sind bei Ihrer Tätigkeit Hitze ausgesetzt.					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte sind bei Ihrer Tätigkeit Kälte ausgesetzt.					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte sind bei Ihrer Tätigkeit Nässe ausgesetzt.					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte sind bei Ihrer Tätigkeit Lärm mit einem Beurteilungspegel > 80dB (A) ausgesetzt.					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte führen Tätigkeiten in der Nähe von Maschinen aus, die Stöße und Erschütterungen verursachen.					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte führen Tätigkeiten im Kontrollbereich von ionisierender Strahlung aus.					Name: Datum:	Name: Datum:

## Physikalische Gefährdungen

Gefährdung	Ja	Nein	Trifft nicht zu	Erforderliche Maßnahmen	Umsetzung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
Beschäftigte führen Tätigkeiten mit nichtionisierender Strahlung durch (z.B. Kernspintomographie).					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte haben genehmigungspflichtigen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen.					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte müssen während Ihrer Tätigkeit länger als 4 Stunden stehen und eine Sitzgelegenheit ist nicht vorhanden.					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte müssen während Ihrer Tätigkeit ungünstige Körperhaltungen einnehmen (sich Gebückt halten, häufiges Strecken oder Beugen, dauerndes Hocken).					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte sind auf Fahrzeugen eingesetzt und haben eine Fahrzeit von mehr als 4 Stunden täglich.					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte führen Tätigkeiten in einer Druckatmosphäre (Überdruck) aus (Taucharbeiten, Druckkammer, ect.).					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte führen Tätigkeiten in großer Höhe aus.					Name: Datum:	Name: Datum:

### Gefährdung durch chemische Stoffe

Gefährdung	Ja	Nein	Trifft nicht zu	Erforderliche Maßnahmen	Umsetzung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
Beschäftigte haben während Ihrer Tätigkeit Kontakt mit krebserzeugenden Stoffen nach der TRGS 905 mit den Kennzeichnungen R45, R46, R49, und R61.					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte haben während Ihrer Tätigkeit Kontakt mit den krebserzeugenden Stoffen nach der TRGS 905 mit den Kennzeichnungen R40 und R68.					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte arbeiten nicht mit den o.g. Stoffen (krebserzeugende, erbgutverändernden, fruchtschädigende Gefahrstoffe) sind diesen aber im gleichen Arbeitsraum ausgesetzt.					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte haben Kontakt mit giftigen, gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen.					Name: Datum:	Name: Datum:
Grenzwerte werden bei der Ausübung der Tätigkeit des Beschäftigten überschritten.					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte haben während ihrer Tätigkeit unmittelbaren Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen.					Name: Datum:	Name: Datum:

*Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe*

Gefährdung	Ja	Nein	Trifft nicht zu	Erforderliche Maßnahmen	Umsetzung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
Beschäftigte haben während Ihrer Tätigkeit Umgang mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können (Blut, Gewebe, Körperflüssigkeiten).					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte unterliegen während Ihrer Tätigkeit Exposition gegenüber sonstigen Erregern (Viren, Bakterien, Pilze).					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte führen Arbeiten mit der <u>besonderen</u> Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit aus.					Name: Datum:	Name: Datum:

### Sonstige Gefährdungen

Gefährdung	Ja	Nein	Trifft nicht zu	Erforderliche Maßnahmen	Umsetzung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
Beschäftigte sind während Ihrer Tätigkeit erhöhten Unfallgefahren ausgesetzt (Abstürzen, Fallen, Umgang mit aggressiven Personen, usw.).					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte führen Ihre Tätigkeit im Akkord durch.					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte können <u>nicht</u> jederzeit Ihre Tätigkeit unterbrechen (Alleinarbeitsplatz).					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte können während Ihrer Tätigkeit keine Hilfe rufen bzw. Hilfe kann sie nicht erreichen.					Name: Datum:	Name: Datum:
Beschäftigte führen Ihre Tätigkeit in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr aus.					Name: Datum:	Name: Datum:
Das Verbot der Nachtarbeit wird nicht (ohne beantragte Ausnahmegenehmigung) beachtet.					Name: Datum:	Name: Datum:
Es bestehen unverantwortbare Gefährdungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit.					Name: Datum:	Name: Datum:

Weitere sonstige Gefährdungen

Gefährdung	Ja	Nein	Trifft nicht zu	Erforderliche Maßnahmen	Umsetzung der Maßnahme	Wirksamkeitskontrolle
					Name: Datum:	Name: Datum:
					Name: Datum:	Name: Datum:
					Name: Datum:	Name: Datum:
					Name: Datum:	Name: Datum:
					Name: Datum:	Name: Datum:
					Name: Datum:	Name: Datum:
					Name: Datum:	Name: Datum:
					Name: Datum:	Name: Datum:

## *Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung*

Die Beschäftigten sind keiner unverantwortbaren Gefährdung ausgesetzt.

Die Beschäftigten sind Gefährdungen ausgesetzt. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen wurden festgesetzt. Die Wirksamkeit wird kontrolliert.  
(Falls Fragestellungen mit "Ja" beantwortet wurden)

Der werdenden Mutter wird ein Gespräch über weitere Möglichkeiten der Verbesserung der Arbeitsbedingungen vom Unternehmer angeboten (nach Mitteilung der Schwangerschaft).

Die festgelegten Schutzmaßnahmen können nicht unverzüglich durchgeführt werden. Im Falle einer Mitteilung der Schwangerschaft wird ein Beschäftigungsverbot gegenüber der werdenden Mutter ausgesprochen (soweit keine Umsetzung auf einen neuen Arbeitsplatz der frei von unverantwortbaren Gefährdungen ist, vorgenommen werden kann).

Über das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung werden die Beschäftigten informiert.

-----  
Unterschrift des Unternehmers